

Ferenc Deák und die katholische Autonomie*

1.

Dieser Aufsatz stellt Ferenc Deáks (1803-1876) Interpretation der katholischen Autonomie und seine Rolle in den Autonomiebestrebungen dar. Dafür muss zuerst der historische Hintergrund des katholischen Autonomieanspruches beleuchtet werden. Die Trennung von Kirche und Staat war in Ungarn ein wichtiges Element der liberalen-bürgerlichen Umgestaltung, in deren Verlauf juristisch-politische bis heute wirksame Probleme auftauchten. In der Verbürgerlichung änderte sich das Verhältnis der früheren katholischen Staatskirche zum Staat grundlegend. Zudem stand die Kirche aufgrund innerer Verhältnisse und unter dem Einfluss der modernen Ideen vor neue Herausforderungen. Im historischen Überblick zeigt sich eine katholische Autonomiebewegung, die in mehreren Wellen siebenzig Jahre umfasste. Der Autonomieanspruch verstärkte sich, als grundlegende Änderungen im Beziehungssystem zwischen katholischer Kirche und Staat zutage traten. Dies war 1848 und 1849, in der Zeit des österreichisch-ungarischen Ausgleichs von 1867, während des kirchenpolitischen Streits in den 1890er Jahren und zu Beginn des neuen Jahrhunderts der Fall.

In diesem Beitrag liegt der Schwerpunkt auf der Zeit zwischen 1867 und 1871, weil Deák in jenen Jahren den größten Einfluss auf die mit der katholischen Autonomie verbundenen Ereignisse ausübte, wenngleich er auf diesem Gebiet bereits im Frühling 1848 in Erscheinung getreten war. Zunächst müssen jedoch mögliche Definitionen der *katholischen Autonomie* angesprochen werden, denn es mag paradox erscheinen, im Rahmen der ungarischen Geschichte des 19. Jahrhunderts über sie oder ihre Realisierbarkeit nachzudenken. Kann im Zusammenhang mit der katholischen – hier der ungarischen katholischen Kirche – über Autonomie gesprochen werden? Sie war doch in ihren äußeren Angelegenheiten seit Jahrhunderten mit dem Staat verflochten und im Innern hierarchisch und dogmatisch konstituiert.

Wie kann der Autonomiebegriff auf die katholische Kirche angewendet werden? 1. Die Autonomie der katholischen Kirche kann eine äußere sein, das heißt, die Kirche ist autonom gegenüber dem Staat, wobei der Grad ihrer Unabhängigkeit auch anhand des Verhältnisses anderer Kirchen zum

* Erweiterte Fassung von Cs. M. *Sarnyai*: Egy meg nem valósult idea. In: Deák Ferenc és a polgári átalakulás Magyarországon. Hgg. Elemér Balogh, Cs. M. Sarnyai. Szeged 2005, 177-186. Die Arbeit an diesem Projekt wurde mit einem postgradualen Stipendium des ungarischen Landesfonds für Wissenschaftliche Forschung (*Országos Tudományos Kutatási Alap*, OTKA, Bewerbungsnummer: PD 76004) gefördert.

Staat erfassbar ist. 2. Die Autonomie kann eine innere sein und sich auf die größere Selbständigkeit der hierarchischen Stufen des Klerus beziehen, beispielsweise auf das Verhältnis zwischen Pfarrern und Bischöfen oder Kaplänen. Deák legte großen Wert auf jenen Aspekt, der einen größeren Einfluss der weltlichen Gläubigen betraf. Doch angesichts ihrer dogmatischen Konstitution ist eine Autonomie innerhalb der römisch-katholischen schwerlich interpretierbar, vor allem dann, wenn es um das Verhältnis zwischen den Stufen der Priesterhierarchie und den Einfluss der Weltlichen geht. Dieser Umstand macht nachfolgende Ansichten für die historiographische Betrachtung umso interessanter.

2.

Das erste sichtbare Moment der Autonomiebestrebungen war die im Frühling 1848 von den Bischöfen angeregte konservative Vorstellung, die Kirchenrechte zu schützen.¹ Sie entstand als Reaktion auf die Aprilgesetze, die den im Vormärz begonnenen Prozess der bürgerlich-liberalen Umgestaltung kodifizierten. Die parlamentarischen Diskussionen und die Gesetze verdeutlichten, dass der Klerus seine Interessen nicht mehr auf die bewährte Weise und mit gewohntem Gewicht durchsetzen konnte. Diese Erkenntnis lag auch dem stufenweise herausgebildeten bischöflichen Autonomieanspruch und der entsprechenden Konzeption zugrunde.

Nachdem sie von der Gesetzesvorlage über das zu errichtende Religions- und Unterrichtsministerium Kenntnis erlangt hatten, richteten die katholischen Bischöfe am 20. März 1848 eine Petition an den Monarchen.² Sie baten den ihn, den erwarteten Einfluss des neuen Ministeriums auf das Patronatsrecht und die Verwaltung der früher von der Kirchenkommission des Statthaltereirates (*Comissio Ecclesiastica*) verfügbaren Kirchengüter und Stiftungen zu verhindern. Diese Rechte möge er sich vorbehalten oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, der katholischen Kirche übertragen – sie jedenfalls nicht der bürgerlichen Regierung gewähren. Im königlichen Reskript vom Ende März unterstützte auch Ferdinand V. die Ausübung des Patronatsrechtes mit obligatorischer Gegenzeichnung des Ministeriums. Ministerpräsident Lajos Graf Batthyány konnte später den Antrag in seiner Originalform durchsetzen und so den Einfluss des Ministeriums bei den Ernennungen durch die Gegenzeichnung sichern. Gleichzeitig gingen die bis dahin von den Wiener Regierungsbehörden ausgeübten Kompetenzen – einschließlich der Verwaltung der katholischen kirchlichen und Unterrichtsfonds – auf das Kultusministerium über.

¹ Ausführlicher Cs. M. *Sarnyai*: A püspöki kar által támogatott autonómia-elképzelés 1848-ban. In: *Állam és egyház a polgári átalakulás korában Magyarországon (1848-1918)*. Hg. Cs. M. Sarnyai. Budapest 2001, 63-88.

² Pécsi Püspöki Levéltár, Pécs [im folgenden: PPL]. 1848, Nr. 704.

Eine weitere wichtige Veränderung brachte der Gesetzartikel 1848/20 über die Religion, dessen zweiter Paragraph die Gleichheit der Religionsbekenntnisse vorschrieb.³ Damit verlor die römisch-katholische Kirche auch *de jure* ihren besonderen Rang als Staatsreligion. Im Verlauf der Diskussionen wandten sich die Bischöfe nur gegen den dritten Paragraphen der Gesetzesvorlage, denn er stellte eine Übernahme der kirchlichen und schulischen Kosten aller anerkannten Konfessionen durch den Staat in Aussicht.⁴ Die Mitglieder des oberen Klerus sahen darin die Gefahr einer weiteren Säkularisierung. Um dieser entgegenzuwirken, unterbreitete Mihály Fogarassy, Titularbischof von Skodar, den Vorschlag, dass »die kirchlichen und schulischen Bedürfnisse aller Konfessionen, soweit die Güter und Stiftungen der Konfessionen nicht ausreichen, bei vollkommener Anwendung der eigenen Prinzipien gemäßen Unterrichtsfreiheit aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden sollen.«⁵ Der eingefügte Abschnitt, der die Säkularisierung der Güter des Klerus – unter anderem der schulischen Fonds – verhindern wollte, ging auch nicht in den endgültigen Text des Gesetzes ein. Der Paragraph ließ die Frage offen, ob sich die staatliche Finanzierung von den Schulen der an einem Ort befindlichen Konfessionen auf die gemeinsam oder die getrennt unterhaltenen Institutionen bezog. Trotz Proteste der Bischöfe stimmten auch die Magnaten der Originalversion zu. So brachte die Diskussion der Gesetzesvorlage über das Ministerium und die Religion der katholischen Kirche, vor allem ihren Bischöfen einen schwerwiegenden Misserfolg.

In dieser Situation musste die Kirchenleitung etwas unternehmen. Die in Preßburg (*Pozsony, Bratislava*) zusammengetretene Bischofskonferenz übergab unmittelbar nach Abschluss der Beratungen über die Gesetzesvorlage am 6. April 1848 dem Reichstag eine Petition.⁶ Sie forderten darin mit Verweis auf obiges Gesetz, dass auch die katholische Kirche frei, ohne staatliche Einmischung ihre inneren und äußeren Angelegenheiten regeln, etwa bei der Abhaltung von Konzilien und der Gründung von Schulen. Ein eigener Punkt beschäftigte sich mit dem Recht auf freie Verwaltung der kirchlichen und schulischen Stiftungen, also des kirchlichen Vermögens. Am 7. April reichte János Rónay, Abgeordneter von Csanád, diese Petition als Gesetzesvorlage im Unterhaus ein.

Auf Anraten Deáks wurde die Angelegenheit an eine Konferenz verwiesen. Im Verlauf der dreistündigen Debatte wurden jedoch so viele Konzeptionen und gegensätzliche Beurteilungen der Frage offenbar, dass

³ *Magyar törvénytár. 1836-1868. évi törvénycikkek.* Hgg. Kelemen Óvári [u. a.]. Budapest 1896, 243.

⁴ Ebenda.

⁵ *Felséges Első Ferdinánd austriai császár, Magyar- és Csehországok e néven ötödik apost. királya által Szabad Királyi Pozsony városába 1847-ik évi november 7-ikére rendeltetett Magyar-országgyűlésen a mélt.[óság]g[os] Fő Rendeknél tartott országos ülések naplója.* Pozsony 1848, 468.

⁶ *Religio és Nevelés* 1 (1848) 252.

die Teilnehmer keine Einigung erzielen konnten. Da bis zur Ankunft des Königs nur noch wenig Zeit übrig blieb, beantragte Deák, die Diskussion des wichtigen Gegenstandes dem nächsten Parlament zu überlassen. In der Geschichtswissenschaft hat es zahlreiche Diskussionen darüber gegeben, ob diese Begründung zutreffend war. Alles in allem sind sich die Autoren des letzten halben Jahrhunderts⁷ darin einig, dass die Zeit für eine gründliche Erörterung eines so wichtigen Vorschlags wirklich zu knapp bemessen war. Eine Äußerung von János Scitovszky während einer Sitzung des bischöflichen Konsistoriums am 26. April 1848 scheint dieses Argument zu belegen. Der Bischof von Fünfkirchen (*Pécs*) erklärte: »Wegen der außerordentlichen Menge der Obliegenheiten und des pfeilschnellen Heranrückens des Abschlusstermins des Reichstags konnte die Petition der vielen geistlichen und weltlichen Katholiken nicht verhandelt, sondern nur dem Ministerpräsidenten bei günstiger Antwort für die nächste parlamentarische Verhandlung übergeben werden.«⁸ Das Zitat verdeutlicht, dass auch ein prominenter Geistlicher, dem kaum liberale Befangenheit nachgesagt werden konnte, im Kreise seiner Untergebenen, also insofern nach eigenem freien Ermessen der Meinung war, dass nicht liberale Machenschaften, sondern der objektive Zeitmangel zum Aufschub der Petitionsdebatte führte. Aber bereits in einer zeitgenössischen Quelle, den Memoiren des Bischofs Fogarassy, wurde als Hauptgrund die Gegnerschaft der liberalen Abgeordneten, insbesondere Deáks gegenüber den Kirchen und dem Katholizismus genannt.⁹ Diese Auffassung bestimmte für lange Zeit die gefühlsbetonten Erklärungen. Der erste offene Auftritt des katholischen Autonomieanspruchs endete jedenfalls mit einem Fiasko.

3.

Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 bewertete József Baron Eötvös als liberaler Politiker und katholischer Minister für Religion und Unterricht den zeitgenössischen Zustand seiner Kirche. Seine Ansichten¹⁰ widerspiegeln Motivation und Ziel der Autonomiebestrebungen, die in jener Periode für gemäßigt freisinnig gehalten wurden. Eötvös hielt die Situation der katholischen Kirche in Ungarn für unbefriedigend, war sie doch nach der Zahl der Gläubigen, ihrem Vermögen und politischen Einfluss

⁷ Beispielsweise Ferenc *Hanuy*: *Hetvenéves küzdelem az autonómiáért*. Budapest 1918, 10; Jenő *Török*: *A katolikus autonómia-mozgalom 1848-1871*. Budapest 1941, 26-27; László *Csorba*: *Katolikus önkormányzat és polgári forradalom*. In: *Világosság* 30 (1989) 3, 219-227, hier 220-221.

⁸ PPL 1848, Nr. 918.

⁹ Mihály *Fogarassy*: *Emlékirat az 1847/48. országgyűlés alatt tartott püspöki tanácskozmányokról*. Pest 1848, 63.

¹⁰ Zusammengefasst von István *Schlett*: *Eötvös József*. Budapest 1987, 241-244.

die größte Konfession. Nach einer Angabe aus dem Jahr 1846¹¹ betrug die Gesamtbevölkerung Ungarns ohne Siebenbürgen 11.895.769 Einwohner. Davon waren 6.333.108 Personen römisch-katholischer und 890.945 griechisch-katholischer Konfession. 1869 stellten die Römisch-Katholischen 56,90 Prozent, die Griechisch-Katholischen 8,80 Prozent an der Gesamtbevölkerung; der katholische Anteil erreichte also insgesamt 65,70 Prozent.¹²

In der hier untersuchten Periode stellten das Eigentumsrecht der katholischen Kirchengüter und deren Verwaltung sowie Verwendung einen zentralen Fragenkreis des katholischen Autonomieanspruchs dar. Genaue statistische Erläuterungen hierzu sind allerdings problematisch, weil Angaben über das kirchliche – oder dafür gehaltene – Vermögen in den 1860er Jahren bisher nicht erschließbar waren. Klára Dóka legt in ihrer lückenfüllenden und quellenreichen Arbeit über die Lage der kirchlichen Besitztümer im Ungarn des 18. und 19. Jahrhunderts¹³ zusammenfassende Tabellen aufgrund der Katastervermessung von 1885 vor. Diesen zufolge¹⁴ hatte das Land einschließlich Siebenbürgen eine Größe von 46.597.889 Katastraljoch. Davon waren 2.260.273 Katastraljoch – also 4,85 Prozent – in Kirchenbesitz. Die römisch-katholische Kirche besaß 1.674.849, also 74,1 Prozent, die griechisch-katholische 281.980 Katastraljoch, also rund elf Prozent. Somit verfügten 1885 die beiden katholischen Kirchen mit 1.956.829 Katastraljoch beziehungsweise einem Anteil von 85,1 Prozent über die absolute Mehrheit des kirchlichen Grundbesitzes. Es lohnt, einen Blick auch auf die Besitzverteilung zu werfen: Die Gesamtgröße des erzbischöflichen und bischöflichen Grundbesitzes der römisch-katholischen Kirche betrug 716.405 Katastraljoch, jene der Abteien, Propsteien und Mönchsorden insgesamt 283.693 Katastraljoch.

In Bezug auf den politischen Einfluss ist es bemerkenswert, dass die katholischen Bischöfe, Erzäbte und Titularbischöfe dem Oberhaus des Parlaments schon vor dessen Reform 1885 von Amts wegen angehörten, die protestantischen Kirchenoberen hingegen erst nach 1885 einen Platz im Senat erhielten.

Nach Meinung des Unterrichtsministers war der inhaltliche und sachliche Rückstand des Volksunterrichts insbesondere in den unter katholischer Leitung stehenden Institutionen groß – obwohl die katholischen Fonds für den Volksunterricht deutlich mehr Mittel einsetzen konnten, als die anderen Kirchen. Eötvös hielt es außerdem für beachtenswert, dass unter den Katholiken die religiöse Gleichgültigkeit eine allgemeine Erscheinung sei. Den Grund hierfür sah er darin, dass die weltlichen Gläubigen auf den inneren Betrieb der Kirche keinen Einfluss nahmen. Die mit dem Ausgleich

¹¹ Elek *Fényes*: Magyarország leírása. I. Pest 1847, 33.

¹² Gábor *Gyáni* – György *Kövér*: Magyarország társadalomtörténete a reformkortól a második világháborúig. Budapest 2001, 139.

¹³ Klára *Dóka*: Egyházi birtokok Magyarországon a 18-19. században. Budapest 1997, 19-24.

¹⁴ Ebenda, 19-20.

vergrößerten bürgerlichen und politischen Freiheiten würden nur dann auch für die katholische Kirche Früchte tragen, wenn sie nicht nur das Privileg des Klerus, sondern gemeinsames Recht aller katholischen Bürger des Landes seien.

Eötvös glaubte, dass unter diesen Bedingungen die Lage der katholischen Kirche gefährdet sei. Deshalb forderte er Fürstprimas János Simor auf, zusammen mit den Bischöfen und in Abstimmung mit den politischen Kreisen einen Lösungsplan für die Umgestaltung der inneren Verhältnisse der ungarischen Kirche auszuarbeiten.¹⁵ Der Ausgangspunkt der Vorschläge, die er selbst dazu unterbreitete, war die Errichtung einer Autonomieorganisation mit klaren Kompetenzen, weil »das Maß dieser Autonomie die Freiheit der Kirche ist, welche die Entwicklung der religiösen Geistes bedingt«. Die Existenz der Autonomie hänge vom Einfluss ab, den die Kirche ihren Gläubigen »für die Verwaltung ihrer wichtigeren Interessen« zugestehe. So könnten jene Kräfte beruhigt werden, die dafür argumentierten, dass der Staat die Ideen der neuen Zeit in der Kirche durchsetzen solle. Eötvös meinte, dass der Einfluss der Weltlichen auf die Verwaltung der Kirchengüter und den Volksunterricht unentbehrlich sei, sich aber nicht auf rein kirchliche Bereiche erstrecken dürfe; zu den letzteren zählte er die Dogmen und die Frage der Kirchendisziplin hinzu. Schließlich drückte er seine Überzeugung aus, dass der Anspruch auf Einfluss auch von der Mehrheit der strengsten Katholiken und vom niederen Klerus gewünscht, sogar gefordert werde, so dass seine Verwirklichung unaufschiebbar sei.

In seiner Antwort¹⁶ wies Primas Simor die Kritik von Eötvös zurück und bezeichnete die Annahme als falsch, nach der die Sorgen der katholischen Kirche Ungarns auf den fehlenden Einfluss der Weltlichen zurückzuführen und damit dem oberen Klerus zuzuschreiben seien. Die religiöse Gleichgültigkeit werde von der gegenüber der katholischen Kirche feindseligen Presse geschürt, welche die Kirche als Feind des Fortschritts darstelle. Diese Entgegnung verdeutlicht die Art der Annäherung der Kirche an die Frage der Autonomie: Das enge Verhältnis zwischen Staat und Kirche war für sie bereits die Vormundschaft des Staates. Der Grund für die Probleme sei, dass der Staat das Verhältnis zwischen Kirche, Gemeinde und Volksschule bisher unabhängig von der Kirche geregelt habe. Der Primas bezeichnete es als eine ungerechte Anklage, dass der katholische Klerus den Volksunterricht ausschließlich in seinen Händen gehalten und die Eltern sowie andere weltliche Katholiken ausgeschlossen habe. Die Kritik an der Verwaltung des Kirchenvermögens und der schulischen sowie religiösen Stiftungen wies er mit Hinweis darauf zurück, dass die königlichen Regierungsbehörden im Namen des apostolischen Rechtes des Herr-

¹⁵ *Religio* 14. September 1867.

¹⁶ *Religio* 21. September 1867.

schers auch für die Administration dieser Güter zuständig gewesen seien. Nach Ansicht des Erzbischofs könne die Kirchenleitung die Konzeption einer Autonomie nur dann unterstützen, wenn diese mit ihrer Kompetenz, Organisations- und Tätigkeitsordnung der hierarchischen Struktur der katholischen Kirche entspreche und das vorrangige Ziel verfolge, die bis dahin vom Staat ausgeübten Rechte zu übernehmen beziehungsweise zurückzunehmen.

Die wesentliche Aussage dieser Argumentation war, dass die Kirche schon seit langem danach strebe, wozu sie nun gezwungen werde: Sie wolle sich vom Einfluss des Staates unabhängig machen, allerdings ohne eine erhebliche Einflussvermehrung der Gläubigen im kirchlichen Leben zuzulassen. Es ist also offensichtlich, dass der konservative Teil des Klerus die Autonomie hauptsächlich zur Sicherung seiner Rechte wollte.

4.

Der Episkopat reagierte auf die Initiative von Eötvös mit dem Entwurf über die Organisation der katholischen Autonomie vom 8. Dezember 1867.¹⁷ Danach sollte eine aus Klerikern und Weltlichen bestehende „gemischte Konferenz“ in Bezug auf die kirchlichen Stiftungen, die Vermögensteile der Kirchenschulen und die Angelegenheiten des Unterrichts die Aufgaben der Aufsicht, Verwaltung und Kontrolle übernehmen. Nach dieser Vorstellung hätte sich die Autonomie auf den drei Stufen der Pfarrei, der Diözese und des Landesoberkirchenrats organisiert. Der eigentliche Einfluss sollte einer mit exekutiven Befugnissen ausgestatteten ständigen Kommission, dem Vorstand zukommen. Einige Mitglieder der einzelnen Kirchenräte würden gewählt, andere kraft Amtes berufen werden. Die Gläubigen würden nur die Mitglieder der Pfarreiräte unmittelbar wählen, der Pfarrer sei ohnehin Mitglied der Körperschaft. Die Mitglieder des niedersten Gremiums würden die Wähler der Dechanterie, diese jene des Diözesanrats und letztere jene des Landesoberkirchenrats wählen.

Durch dieses mehrstufige Wahlsystem wollte der Episkopat einen echten Einfluss der Weltlichen verhindern. Abweichend von der bischöflichen Autonomiekonzeption aus dem Jahr 1848, nach der die Weltlichen in den einzelnen Körperschaften eine Zweidrittelmehrheit erhalten hätten, sah dieser Entwurf eine 50:50 Regelung vor und war somit ein bedeutender Rückschritt. Der Episkopat ließ ihn von mehreren katholischen Politikern begutachten. So wurde auf Vorschlag von Kultusminister Eötvös das paritätische Verhältnis zwischen Klerikern und Weltlichen im Rat der Dechanterie und des Landesoberkirchenrats nachträglich auf ein Drittel zu zwei Drittel abgeändert. Demzufolge wären von den 267 Mitgliedern im Landes-

¹⁷ Török 345.

oberkirchenrat 82 kirchliche und 185 weltliche Oberräte gewesen. Den modifizierten bischöflichen Entwurf legte Primas Simor am 1. Oktober 1868 der Konferenz im Zentralseminar in Pest ein.

Deák äußerte sich zur katholischen Autonomie erstmals auf dieser Konferenz. Den Autonomieanspruch begründete er im Namen aller Katholiken Ungarns mit liberalen Prinzipien, indem er die Vormachtstellung bestritt, die sich aus dem früheren Status einer Staatskirche ergab: »Wir, römisch-katholische Bürger unserer Heimat, sowohl Geistliche als auch Weltliche, wollen nicht, dass unsere Kirche über andere Kirchen Macht ausübt; wir wollen andere nicht unterdrücken, wir wollen nicht, dass der Staat uns über andere Kirchen erhebt.«¹⁸ Zugleich wies Deák die staatliche Bevormundung der katholischen Kirche zurück, weil diese die Kirchenmitglieder daran hindere, ihre Angelegenheiten frei und selbst zu betreuen. Die Aufgabe des Staates sei nur die Sicherstellung des Schutzes, dies in einem für alle Konfessionen gleichen Maße. Das Verhältnis zwischen bürgerlichem Staat und katholischer Selbstverwaltung solle auf zwei Grundpfeilern beruhen: Die Kirchenmitglieder respektierten die gesetzliche Macht des Staates, »aber zur Verwaltung und Leitung unserer Kirche wollen wir Freiheit, Gleichberechtigung und Unabhängigkeit«.¹⁹ Bald danach stellte Deák fest, dass an der Gründung und inhaltlichen Ausprägung der Autonomie nicht allein die Geistlichen und bestimmte weltliche Kreise, sondern alle Mitglieder der Kirche mitwirken sollten: »Die katholische Autonomie steht der ganzen katholischen Kirche zu. Die römisch-katholische Kirche ist wiederum die Gesamtheit aller Geistlichen und Weltlichen, die dem römisch-katholischen Glauben folgen. Diese Gesamtheit hat das Recht, die Autonomie festzustellen und deren Rechte auszuüben, und weil sie dies nicht in ihrer ganzen Gesamtheit tun kann, muss sie es durch Vertretung ausüben.«²⁰

Diesem Kirchenverständnis entsprang die Forderung, dass den Weltlichen, die in der katholischen Kirche die Mehrheit stellten, in allen kirchlichen Angelegenheiten eine mehrheitliche Vertretung obliegen sollte – mit Ausnahme der dogmatischen Fragen, des Kirchendienstes, der Kirchendisziplin und der Priesterausbildung. In diese Richtung wies auch der modifizierte bischöfliche Vorschlag. Die logische Folgerung aus diesem Gedankengang war, dass jene, die zur Vorbereitungskonferenz eingeladen worden waren, ihre Meinung über den Entwurf des Episkopats äußern durften, aber nicht berechtigt waren, als legitime Vertreter aller weltlichen Mitglieder der gesamten ungarischen katholischen Kirche aufzutreten und im Namen aller Gläubigen Stellung zu beziehen. Ein solcher Schritt könnte nämlich den gerechtfertigten Vorwurf nach sich ziehen, dass die Autono-

¹⁸ Deáks Reden werden hier nach der klassischen Edition zitiert: Manó Kónyi: *Deák Ferenc beszédei*. VI: 1868-1873. Budapest ²1903, 224.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Ebenda, 225.

mie nicht von der Gesamtheit der römisch-katholischen Kirche verwirklicht worden sei, weil hier nicht deren frei gewählte Vertreter teilgenommen hätten: »Gott möge verhüten, dass es zwischen den weltlichen und kirchlichen Mitgliedern der katholischen Kirche in dieser wichtigen und notwendigen Angelegenheit zu einem Bruch kommt; das wäre sowohl für die Kirche als auch das Vaterland gefährlich.«²¹ Deshalb bedürfe es schon bei den ersten Schritten großer Umsicht, um Misstrauen zu vermeiden, weil »unser Zeitalter leider von Argwohn und Verdächtigung geprägt ist, und dies kommt auch in unserer Heimat häufig vor.«²²

Deák schlug deshalb vor, dass der Episkopat unter Berücksichtigung der in der Beratung vorgebrachten Meinungen vorerst nur die Wahlordnung eines Vorbereitungskongresses ausarbeiten solle. Die nach ihr gewählten Abgeordneten wären auch nur Teilnehmer eines Vorbereitungskongresses, auf dem sie die Wahlnormen für die Einberufung des eigentlichen Autonomiekongresses bestimmen. Auf diesem Kongress könnten sie die Kompetenzen sowie die Organisationsstruktur und Wirkungsweise der Autonomieorganisation festlegen. Den Versuch, die Regeln der Mehrheitslegitimation vollständig einzuhalten, hielten viele für schwerfällig. Zu ihnen gehörte auch József Eötvös, der diese umständliche juristische Vorgehensweise als Frucht übertriebener Bedenken bezeichnete.²³ Der Kultusminister dachte nämlich, dass die katholische Autonomie aufgrund des Vorschlags des Episkopats und unter Berücksichtigung der Meinung der katholischen Parlamentsabgeordneten viel schneller durchsetzbar sei. Die Abhaltung mehrerer Wahlen und Sitzungen mit unabsehbarem Ausgang würde nur die Parteiengozänk schüren und insbesondere die Gegensätze zwischen Geistlichen und Weltlichen verstärken. Es zeugt von Deáks Ansehen, dass die Beratung auch gegen die Meinung des zuständigen Ministers seinen Vorschlag annahm.

Im Sinne von Deáks Vorschlägen arbeitete der Episkopat die Wahlregeln für die vorbereitende Versammlung aus, die Kaiser Franz Joseph am 28. Januar 1869 bestätigte. Die nach ihnen gewählten Abgeordneten traten am 24. Juni 1869 zusammen. Die Versammlungsbildung war von Debatten begleitet, da Fürstprimas Simor die Bildung einer Kommission zur Überprüfung der Beglaubigungsschreiben der Delegierten empfahl und deren Mitglieder sogleich benannte. Deák stellte in seiner Wortmeldung fest,²⁴ dass die erste Aufgabe der Versammlung darin liege, sich selbst zu konstituieren. Dazu müsse die genaue Zahl der Abgeordneten bekannt sein, unter denen es allerdings auch solche gebe, die an zwei Orten gewählt worden seien, wobei man nicht wisse, welche Wahl sie angenommen hätten. Zu den ersten Aufgaben gehöre es, einen Vizepräsidenten und zwei No-

²¹ Ebenda.

²² Ebenda.

²³ Győző Concha: Eötvös és Montalambert barátságja. Budapest 1918, 239.

²⁴ *Könyvi* 228.

tare zu wählen – wenn man aber nicht wisse, aus welchen Personen, könne diese Wahl nicht ehrenhaft stattfinden. Deswegen schlug Deák folgende Schritte vor: Zuerst solle eine Mandatskommission gebildet werden, und wenn die genaue Zahl der Delegierten bekannt sei, könne die Wahl des Vizepräsidenten und der Notare vollzogen werden. Der Präsident sei ja von Amtes wegen der Fürstprimas. Danach werde eine neue Kommission gewählt, die zügig die Satzung der vorbereitenden Versammlung ausarbeiten solle. Erst nach deren Annahme könne die sachliche Arbeit beginnen: »Wenn Sie eine Konferenz zu wünschen belieben, können wir sie halten (auch ohne das); aber eine Konferenz ohne positive Themen und Richtungen ist nichts anderes, als eine freundliche Diskussion bald ohne Ergebnisse; und ich weiß kaum, wo wir dazu einen Gegenstand finden, während die Angaben, von denen wir ausgehen, uns nicht vorliegen.«²⁵

Deák war der Meinung, die Aufgabe der vorbereitenden Konferenz sei nicht einfach, aber klar: Sie müsse die Regeln für die Wahl der Abgeordneten des Autonomiekongresses bestimmen. Anhand eines Beispiels illustrierte er, warum die frühere Vorschrift, die eine Wahl der Abgeordneten durch die vorbereitende Versammlung vorsah, nicht zweckdienlich sei. In diesem Fall hätte jede Pfarrei eine Stimme, was aber nicht ganz gerecht sei, weil es Pfarreien gebe, zu denen kaum tausend Seelen gehörten, während die Stadt Szeged 30.000 zähle.²⁶

Eine der am meisten diskutierten Fragen war die automatische, also ohne Wahl legitimierte Vertretung der Kapitel auf dem Kongress, der die Autonomie organisieren sollte.²⁷ Es gab Teilnehmer, die bestritten, dass die vorbereitende Versammlung dazu berechtigt sei, eine Vorschrift zur Wahl der kirchlichen Abgeordneten anzunehmen. Ihrer Ansicht nach sollte das Drittel der kirchlichen Abgeordnetensitze nach der kirchlichen Hierarchie zu entsprechenden Anteilen vergeben werden, wobei den Bischöfen die Kapitel und diesen die niedere Geistlichkeit zu folgen hätten.²⁸ Pál Palásthy fügte hinzu, es gebe Antipathien gegen Kapitel und Mönchsorden, die sich verstärken könnten, wenn die kirchlichen Vertreter nicht auf der vorgeannten Weise benannt werden würden.²⁹

Deák merkte hierzu ironisch an, dass wenn »wir die Kapitel von der getrennten Vertretung ausschließen, stellen wir die Organisation der Kirche auf den Kopf, überschreiten unsere Kompetenz: dann werden wir uns sehr geirrt haben.«³⁰ Die Quelle dieses Irrtums sei aber der Episkopat, habe er

²⁵ Ebenda, 230.

²⁶ Ebenda, 229.

²⁷ Auf der VI. Sitzung der vorbereitenden Versammlung vom 8. Oktober 1869 wurde der § 4, Abs. b des Kommissionsvorschlags zur Vertretung »aller Kapitel in den vier erzbischöflichen Provinzen durch je einen aus eigener Mitte gewählten Delegierten« verhandelt. Ebenda, 232.

²⁸ Ebenda.

²⁹ Ebenda, 233.

³⁰ Ebenda, 235.

doch die Vertretung der Kapitel in die selbst angefertigte nicht aufgenommen. »Wenn also die Vertretung der Kapitel infolge der Struktur unserer Kirche so wichtig wäre, dann hätte der Episkopat, der die Organisation der katholischen Kirche wohl sehr gut kennt, die Vertretung der Kapitel im Wahlgesetz, nach dem die erste Wahl stattgefunden hatte, nicht vergessen.«³¹ Deák steigerte dann seine Ironie und fügte hinzu, dass er bis jetzt gedacht habe, in der katholischen Kirchenhierarchie gebe es eine hohe und eine niedere Geistlichkeit, und erstgenannte würde am Autonomiekongress persönlich, die zweitgenannte durch ihre gewählten Vertreter teilnehmen. Aber er habe bisher nicht einmal geahnt, dass »die Kapitel in der Kirche gleichsam eine Mittelklasse bilden, die ohne Vertretung zu lassen mit dem Umsturz der Kirchenorganisation gleichbedeutend sei. Diese Idee war mir fremd, aber in dieser Hinsicht tröstet mich der Umstand, dass darüber auch jenes Wahlgesetz nichts weiß, das vom Episkopat selbst angefertigt worden ist.«³² Deák lehnte das Gegenargument ab, nach dem die Teilnahme der Kapitel ohne Wahl durch die Autonomie gerechtfertigt wäre: Da der hohe Klerus die Angelegenheiten der Kirche bestimme, existiere noch keine Autonomie. Diese könne nur durch den Kongress legitim zustande kommen.³³

Um Missverständnisse zu vermeiden, bemerkte Deák, dass er seine Stimme gegen die geplante automatische Vertretung der Kapitel nicht im Interesse der Weltlichen, sondern jenes der Geistlichen erhebe. Würden die Kapitel nämlich von vornherein vier Abgeordnete erhalten, würden diese von der Anzahl der Abgeordneten der niederen Geistlichkeit und nicht der Weltlichen abgezogen werden. Seiner Meinung nach gebührten die Stimmen nicht den Kapiteln, sondern den Klerikern, die sich mit der Seelsorge beschäftigten. Im Übrigen seien die fraglichen vier Stimmen nicht ausschlaggebend, weil sich das Verhältnis der kirchlichen zu den weltlichen Stimmen dadurch nicht verändere.³⁴ Diese Argumentation schloss mit folgendem lehrreichen Gedanken: »Im Übrigen soll niemand glauben, dass der Beschluss, den wir womöglich fassen, ein ewiges Gesetz sein wird. Leben und Praxis werden dessen Mängel aufzeigen; es ist möglich, dass sie dem andere Elemente hinzufügen werden; es ist auch möglich, dass sie daraus manche Elemente völlig verdrängen werden.«³⁵ Deáks Argumente blieben allerdings wirkungslos, denn die Versammlung sicherte den Kapiteln die vier Abgeordnetensitze zu.

Das nächste Thema, zu dem sich Deák äußerte, war die Frage, ob bei der Wahl der Kapiteldelegierten auch Weltliche an der Stimmenauszäh-

³¹ Ebenda.

³² Ebenda.

³³ Ebenda, 236.

³⁴ Ebenda, 237.

³⁵ Ebenda.

lung teilnehmen sollten.³⁶ Er stellte das konkrete Problem in einen breiteren Zusammenhang, indem er den Standpunkt einnahm, dass bei der Wahl der weltlichen Mitglieder nur die Weltlichen und bei jener der Geistlichen nur die Geistlichen die Kontrolle ausüben sollten. Es seien keine gemischten Kommissionen nötig, denn »ich möchte bei der Wahl der Geistlichen den Einsatz gemischter Kommissionen nicht als Prinzip verkünden, wie ich auch nicht will, dass bei der Wahl der Weltlichen der Pfarrer oder andere Geistliche ex officio anwesend sind.«³⁷ Diese Argumente setzten sich durch und der Vorschlag zur Errichtung gemischter Kommissionen erhielt keine Mehrheit.

Unter einem anderen Tagesordnungspunkt lehnte die Versammlung einen Teil von Deáks Vorschlag ab, während sie den anderen Teil befürwortete. Dabei ging es um die Frage, ob der König durch seine zwei Vertreter und die Patronatsherren durch ihre vier Vertreter auf dem Autonomiekongress anwesend sein sollten.³⁸ Da Deák die getrennte Vertretung der Kapitel ablehnte, war er aus denselben Gründen gegen eine gesonderte Vertretung der Patronatsherren in der Gruppe der Weltlichen. Noch weniger hielt er die Entsendung von zwei Vertretern des Königs für begründet. Seiner Majestät stand als dem König des Landes gesetzlich das allerhöchste Einsichtsrecht über alle Konfessionen und Kirchen zu. Mit der geplanten Vertretung würden wir »seine Person durch seine Vertreter zwischen Parteien« einreihen, »die auch in Minderheit bleiben können.«³⁹ Patronatsherren sind ebenso Wähler wie Kandidaten, so dass sie an der Wahl der Weltlichen teilnehmen können, wie jeder katholische Gläubige. In diesem Sinne lehnte Deák sowohl die zwei Abgeordnetensitze für den König als auch die vier für die Patronatsherren ab und wollte mit den sechs freiwerdenden Mandaten die Zahl der wählbaren weltlichen Abgeordneten erhöhen. Die Versammlung lehnte mit 34 gegen 32 Stimmen die Vertretung des Königs durch zwei Personen ab, stimmte aber für die vier Abgeordnetensitze der Patronatsherren.

³⁶ Die VII. Sitzung der vorbereitenden Versammlung vom 9. Oktober 1869 setzte die Verhandlung des Kommissionsvorschlags zur »Wahlmodalität der Mitglieder« fort, hier den § 5, der folgendes festhielt: »Die Vertretung der Kapitel wird durch geheime Abstimmung derart bestimmt, dass in jedem Kapitel die Stimmzettel der Mitglieder auf der Kapitalsitzung eingesammelt werden und ein Protokoll darüber erstellt wird, wer wie viele Stimmen erhalten hat. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Kapitels auf dem Wege des Diözesanbischofs dem betreffenden provinziellen Erzbischof gesandt, der die Stimmen mit Hilfe einer aus fünf Mitgliedern bestehenden gemischten Kommission zählt und das Mandat demjenigen erteilt, der die meisten Stimmen erhalten hat.« Ebenda, 238.

³⁷ Ebenda, 238-239.

³⁸ Der am 9. Oktober 1869 eingebrachte Kommissionsvorschlag lautete im § 11 Abs. a: »Die Weltlichen werden auf der organisierenden Versammlung vertreten durch: a) vier von den weltlichen katholischen Patronatsherren gewählte und zwei vom König entsandte Vertreter.« Ebenda, 240.

³⁹ Ebenda, 241.

Die Debatte darüber, ob ein »tadelloses Benehmen« zu den Wahlkriterien zu zählen war,⁴⁰ belegt beispielhaft, wie umsichtig Deák die Frage der Wahlregeln behandelte. Er erhob keinen Einwand gegen die Idee der Tadellosigkeit, die man von einem Abgeordneten berechtigterweise erwartete. In der Praxis sei es jedoch schwer zu entscheiden, wer als tadellos zu gelten habe. So könne es vorkommen, dass jemand in weltlicher Hinsicht sehr wohl, in kirchlicher hingegen nicht als solcher gilt, »während es im Gegenteil auch möglich ist, dass jemand vor einer weltlichen Behörde unter Strafanklage gestellt und im kirchlichen Sinne dennoch kein Einwand gegen seine Tadellosigkeit erhoben wird.«⁴¹ Unter dem Eindruck dieser Argumente verwarf die Versammlung die Bedingung des »tadellosen Benehmens«.

Die chronologisch nächste, besonders schwerwiegende Frage war, ob bei der Zusammenstellung der Wählerliste und der Abwicklung sowie Kontrolle der Wahlen die Geistlichen in bezug auf die Weltlichen einen durch die Wahlordnung garantierten Einfluss ausüben sollten.⁴² Aus dem zuvor angenommenen Beschluss, dass die Wahl der Kapiteldelegierten ohne Mitwirkung der Weltlichen geschehen solle, folge – so Márton Kuti, dass die weltlichen Gläubigen die Kommission, die ihre eigenen Stimmen zählt, auch frei zu wählen hätten. Es liege auf der Hand, dass der zuständige Pfarrer das Recht habe, die katholischen Gläubigen zur Wahl der Kommission zusammenzurufen und dabei auch den Vorsitz zu führen. Mit der erfolgten Wahl der Kommission ende aber sein Amt als Vorsitzender. Der Kommission selbst müsse er nicht angehören, könne aber – wie jede andere berechnigte Person – zu deren Mitglied gewählt werden.⁴³

Sándor Konek bezeichnete diesen Abschnitt als den bedeutendsten des Kommissionsvorschlags. Zwar enthielt er nur eine provisorische Bestimmung, doch gerade deshalb hielt es die Kommission für nötig, die Durchführung der geplanten Wahlen Personen anzuvertrauen, die aus kirchlicher Sicht als zuverlässig galten – dies in Zeiten, »wenn die raue Gleichgültigkeit, herzlose Verdächtigungen und Misstrauen gegen den Klerus, der als eingeschworener Feind der Freisinnigkeit verschrien ist, nicht zu-

⁴⁰ Am 11. Oktober 1869 verhandelte die Versammlung den ersten Punkt des § 18 des Kommissionsvorschlags: »Wähler ist jeder 24jährige christliche katholische Mann von tadellosem Benehmen, der nicht unter Strafanklage oder Züchtigung steht und nicht geisteskrank ist.« Ebenda.

⁴¹ Ebenda, 242.

⁴² Am 11. Oktober 1869 wurde die Debatte des Kommissionsvorschlags über dessen § 19 Abs. 1 fortgesetzt: »Die Registrierung der Wähler wird von einer Kommission an einem von seiner fürstlichen Majestät dem Primas bestimmten Termin vorgenommen. Der Vorsitzende der Kommission ist der örtliche katholische Pfarrer, ihre Mitglieder sind der katholische Patronatsherr oder sein Vertreter und dort, wo ein gewählter kirchlicher Rat existiert, zwei Mitglieder dieses Rates, andernfalls zwei katholische Mitglieder, die von der katholischen konfessionellen Gemeinde vorab zu wählen sind.« Ebenda.

⁴³ Ebenda, 243.

lassen, dass sich die erhabene Idee der Selbstverwaltung zu einem selbstbewussten, reinen Begriff wandelt und diesem würdig zum Ausdruck kommt.«⁴⁴ Koneks Einschätzung nach habe der Episkopat die Autonomie angeregt, um die Interessengleichheit zwischen Geistlichen und Weltlichen bewusst zu machen und zu stärken: »Die Kommission empfahl, indem sie die Absicht des Episkopats verstand, sogleich deren Gewährung dort, wo sie am ehesten nötig ist: bei den nächsten Wahlen.«⁴⁵ Der Einfluss der Geistlichen auf die Wahl der Weltlichen sei dafür das beste Mittel. Diejenigen, die diesen Einfluss ablehnten, folgten einer »degenerierten Idee« des modernen Liberalismus, die unter dem Vorwand der Trennung von Staat und Kirche in Wirklichkeit darauf abziele, die Bande zwischen diesen beiden Faktoren zu zerreißen, wonach »das eine zu einem seelenlosen Körper, das andere zu einer körperlosen Seele werden würde.«⁴⁶ Wenn es auf der vorbereitenden Versammlung gelänge, die Autonomie »auf eine gesunde [kirchliche, Cs. M. S.] Grundlage zu stellen, und wenn sich das Gefühl für die Interessengemeinschaft Jahr für Jahr und Tag für Tag festigen und stärken wird, so wird es nicht nötig sein, die mögliche Annäherung zwischen den beiden Elementen mit solchen Mitteln zu fördern.«⁴⁷

Nach Konek meldete sich Deák recht leidenschaftlich und verbittert auch im Namen der gleichgesinnten weltlichen Abgeordneten, zu Wort: »Es ist wirklich sehr schwer, in dieser Versammlung zu beraten. Wenn wir unsere Ansicht offen und frei aussprechen, belegen sie uns entweder mit dem Kirchenbann, weil wir in die innere Organisation der Kirche eingreifen und sie auf den Kopf stellen wollen, oder sie lenken die Frage in eine persönliche Richtung und sagen, dass wir gegenüber dem Episkopat oder den Pfarrern Misstrauen bezeugen.«⁴⁸ Deák wies darauf hin, dass wenn das Vertrauen beziehungsweise Misstrauen zwischen Geistlichen und Weltlichen die Hauptfrage bei der Verwirklichung der Autonomie wäre, dann könnte die geplante Zweidrittelmehrheit der Weltlichen als Ausdruck des Misstrauens betrachtet werden. In diesem Fall wäre es praktisch zielführender, wenn der Episkopat ohne weitere Wahlgänge und ohne einen gesonderten Kongress »eine bestimmte Zahl von Weltlichen, denen er vertraut, an seine Seite ziehen und die Autonomie regeln« würde.⁴⁹

Zur Wahl der Abgeordneten hob Deák hervor: »Ich halte es für überaus natürlich, dass wenn sich die Weltlichen nicht in die Wahl der Geistlichen einmischen, die Wahl der Weltlichen auch ohne einen vorab bestimmten Einfluss der Geistlichen stattfinden soll.«⁵⁰ Der Vorschlag Kutis überließ die

⁴⁴ Ebenda.

⁴⁵ Ebenda, 244.

⁴⁶ Ebenda, 243.

⁴⁷ Ebenda, 244.

⁴⁸ Ebenda, 244-245.

⁴⁹ Ebenda.

⁵⁰ Ebenda, 246.

Initiative auf örtlicher Ebene dem Pfarrer, der als kompetenteste Person die wahlberechtigten Gläubigen zusammenruft, »ihnen das Wahlgesetz erklärt und sie auffordert, eine Kommission zu wählen.«⁵¹ Auch der Pfarrer könne Mitglied der zu wählenden Kommission sein und werde sicherlich an vielen Orten, in denen er sich das Vertrauen der Gläubigen erworben hat, dazu auch gewählt. Sollte aber dieses Vertrauen fehlen und die Mitgliedschaft des Pfarrers in der Kommission durch die Wahlregeln trotzdem erzwungen werden, so wäre damit keinesfalls der Verständigung und Harmonie zwischen der weltlichen und der kirchlichen Seite gedient.

Deák zog die Lehren aus der Abgeordnetenwahl zum Kongress, der die Autonomie vorbereiten sollte. Eine der Ursachen für die gleichgültige und passive Einstellung der katholischen Weltlichen gegenüber diesem Ereignis erblickte er darin, dass die Mehrheit der Betroffenen den Gegenstand und das Ziel der Wahl, also die katholische Autonomieversammlung und die Errichtung einer Autonomieorganisation, nicht verstanden hatte. Die andere Ursache für das Fernbleiben der Gläubigen zitierte Deák selbst aus einem Gespräch mit einem katholischen Weltlichen: »Warum soll ich dorthin gehen? Der Pfarrer schickt sowieso, wen er will.«⁵² Eine in der Wahlordnung des Autonomiekongresses vorgeschriebene Mitgliedschaft und eventuell sogar führende Rolle des Pfarrers würde gerade die beanstandete Vorgehensweise – den fehlenden Einfluss der weltlichen Gläubigen – rechtfertigen und legalisieren. Deák bestritt nicht den Einfluss des Pfarrers als moralischen Führers der Gemeinschaft auf seine Gläubigen; aber dieser Einfluss solle auf Vertrauen, nicht auf äußerem Zwang beruhen. Nach langer Debatte beschloss die Versammlung durch Abstimmung, die Einleitung der Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Aufgabe des örtlichen Pfarrers zu bestimmen und für die Zusammenstellung des Wählerverzeichnisses sowie die Leitung der Wahl- und Stimmzählungsverfahren aus den dortigen Katholiken eine Kommission zu wählen. In diese konnte, musste aber nicht zwingend auch der Pfarrer gewählt werden.⁵³

Bei der Wahl der Mitglieder des Autonomiekongresses stand auch die Einrichtung von *zentralen Wahlkommissionen* an. Auf Deáks Vorschlag wur-

⁵¹ Ebenda.

⁵² Ebenda.

⁵³ Am 12. Oktober 1869 gab Deák bekannt, dass er den umstrittenen Paragraphen folgendermaßen umformulieren wolle: »Für die Registrierung der Wähler wird der Termin von seiner fürstlichen Majestät dem Primas bestimmt. Wenn der Termin feststeht, leitet der örtliche Pfarrer das Wahlverfahren damit ein, dass er mindestens acht Tage vor dem Termin sowohl in der Mutterkirche als auch in den stärker besuchten und abseitigen Filialkirchen die katholischen Gläubigen getrennt zusammenruft, das Ziel der Versammlung vorträgt, die Wahlregeln vorliest und die parochialen Gläubigen auffordert, für die notwendige Registrierung und anschließend für die Durchführung der Wahl aus ihren Reihen einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuss zu wählen; diese Wahl findet öffentlich unter dem Vorsitz des Pfarrers statt. In diesen Ausschuss können auch der Pfarrer und die lokalen Kapitel von den weltlichen Gläubigen gewählt werden. Der auf diese Weise gewählte Ausschuss wählt den Vorsitzenden und die Notare aus eigener Mitte.« Ebenda, 247.

de in der Wahlvorschrift festgehalten, dass diese Kommission aus dem Vorsitzenden der Wahlkommission der im politischen und geographischen Zentrum des Landes befindlichen Pfarrei sowie den Kommissionsvorsitzenden der sechs Pfarreien bestehen solle, die dieser am nächsten lagen.⁵⁴

Deák änderte den Vorschlag zur Aufgabenstellung der Kommission grundlegend. Ursprünglich sollte die Körperschaft nur die Stimmen im Zentrum des Kirchendistrikts unter dem Vorsitz des Dechanten öffentlich zählen und das Protokoll in zwei Ausfertigungen mit den Unterschriften des Vorsitzenden und von drei weiteren Mitgliedern beglaubigen.⁵⁵ Deák meinte, sie solle nicht nur die Stimmen zählen, sondern auch Beschwerden über die Zusammenstellung der Wählerliste begutachten, so dass sie entsprechend dieser beiden Wirkungskreise mindestens zweimal tagen müsse. Der Vorsitzende habe die Vorsitzenden der Nachbarkommissionen zur Sitzung der Kommission im Zentrum des Distrikts einzuladen und nach Konstituierung der Körperschaft aus diesen Personen den Termin der erwähnten beiden Sitzungen festzulegen und öffentlich bekannt zu geben. Die jeweilige Sitzung müsse protokolliert und das Dokument über die Stimmzählung in beiden Ausfertigungen von dem Vorsitzenden, dem Notar und mindestens einem Kommissionsmitglied beglaubigt werden.⁵⁶ Nach der Interpretation von Lőrinc Schlauch bedeutete der abgeänderte Text, dass die zentrale Distriktkommission der Dechantei berufen sei, Beschwerden im Zusammenhang mit den Wählerlisten zu untersuchen, wobei allerdings die Wählerliste gemäß Paragraph 20 nur in einem Exemplar erstellt, also der Zentralkommission nicht zugeleitet werden würde. Um

⁵⁴ § 25 des Kommissionsvorschlags, Thema der Sitzung vom 12. Oktober 1869. Ebenda, 248.

⁵⁵ Ursprünglich lautete der verhandelte § 26 wie folgt: »Im Zentrum der Distrikte zählt der vom Bischof bestimmte Dechant in aller Öffentlichkeit die eingesandten Stimmen unter Mitwirkung der gemäß § 19 gebildeten örtlichen Wahlkommission und zweier oder mehrerer Mitglieder aus den provinziellen Distriktkommissionen und protokolliert das Ergebnis in doppelter Ausfertigung. Beide sind von dem Vorsitzenden und drei Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben; es steht jedem Mitglied der provinziellen Distriktkommissionen frei, an der Tätigkeit der Zentralkommission teilzunehmen.« Ebenda.

⁵⁶ § 26 lautete nach Deáks Neuformulierung: »Diese Kommission hält ihre Sitzungen zweimal ab: erstens nach der Registrierung der Wähler des Distrikts, um die gemäß § 20 zugestandenen Wortmeldungen zu behandeln; zweitens, um die abgegebenen Stimmen vollkommen öffentlich zu zählen. Der Vorsitzende dieser zentralen Kommission ist zugleich der Vorsitzende der Kommission in der Pfarrei, außer bei Beschwerden gegen die örtliche Registrierung, bei denen die Kommission ein anderes Mitglied zu ihrem Vorsitzenden wählt. Es ist die Pflicht des Vorsitzenden, sogleich nach der Bildung der provinziellen Kommissionen die Vorsitzenden der Nachbarkommissionen einzuladen und auf diese Weise die Zentralkommission zu gründen. Die Zentralkommission bestimmt die Termine ihrer Sitzungen bereits auf der ersten Versammlung, sorgt für ihre Veröffentlichung und teilt sie dem Diözesanbischof mit, damit dieser sie offiziell verbreiten kann. Die Kommission ist verpflichtet, Protokoll zu führen; das Protokoll über das Wahlergebnis ist vom Vorsitzenden, dem Notar und mindestens einem Kommissionsmitglied zu beglaubigen und in zwei identischen Exemplaren auszufertigen.« Ebenda.

dieses Problem zu überwinden, schlug Deák vor, in Streitfällen die parochialen Kommissionen, denen die Wählerliste vorliege, als erste Instanz entscheiden zu lassen und die Zentralkommission im Falle von Unzufriedenheit mit der ersten Entscheidung als Berufungsinstanz einzusetzen. Nach der Debatte nahm die Versammlung den von Deák empfohlenen Text an.

Der nächste Problemkreis, zu dem sich Deák äußerte, betraf die Wahl des Vizepräsidenten des Autonomiekongresses. Der Kommissionsentwurf der Wahlordnung enthielt nämlich nicht die Bedingung, dass der Vizepräsident nur von den weltlichen Abgeordneten gewählt werden sollte.⁵⁷ Der vorgesehene Präsident war von Amts wegen der Fürstprimas, der ursprüngliche Vorschlag präziserte aber nicht, ob der stellvertretende Vizepräsident eine weltliche oder kirchliche Person zu sein habe beziehungsweise ob er beides sein könne. Márton Kuti bemerkte, schon der vom Episkopat ausgearbeitete Vorschlag sehe vor, dass der Vizepräsident nur ein Weltlicher sein könne, so dass die Annahme des Kommissionsentwurfs ein Rückschritt wäre. Es sei also unmissverständlich festzustellen, dass der weltliche Vizepräsident von der Versammlung gewählt werde. Deák unterstützte diesen Vorschlag auch deshalb, weil er auf der aktuellen Beratung bereits angewendet wurde. Für die Wahl des Vizepräsidenten aus der Reihe der Weltlichen spreche auch der Umstand, dass an der organisierenden Versammlung Geistliche und Weltliche teilnehmen und letztere mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden würden.⁵⁸ Die Versammlung stimmte schließlich dieser Änderung zu.

Der letzte Punkt dieser Verhandlungen⁵⁹ war der Vorschlag Márton Kuti, den Abgeordneten des einzuberufenden Kongresses ein Tagegeld zu bewilligen.⁶⁰ János Gál war der Ansicht, dass der aktuellen, der *vorbereitenden* Versammlung hierfür die Vollmacht fehle. Deshalb wollte er die Entscheidung der zukünftigen, der *organisierenden* Versammlung überlassen, da diese auch über die katholischen Stiftungserträge verfügen sollte. Blieben aus letzteren nach der Finanzierung der kirchlich-religiösen und schulischen Bedürfnisse noch Mittel für diesen Zweck übrig, so sei der Kongress berechtigt, ihre Auszahlung an die Abgeordneten zu beschließen. Tamás Löhner unterstützte diesen Antrag, weil er der Meinung war, dass andernfalls die Wahlfreiheit eingeschränkt wäre. Man müsse nämlich auch mit Abgeordneten aus finanziell überaus bescheidenen Verhältnissen rechnen – vor allem im niederen Klerus –, die ohne ein Tagegeld außerstande

⁵⁷ Auf der Sitzung vom 12. Oktober 1869 wurde über den § 31 des Kommissionsvorschlags beraten: »Der Präsident der organisierenden Versammlung ist der Fürstprimas des Landes oder sein zu diesem Zweck bevollmächtigter Vertreter.« Ebenda, 249.

⁵⁸ Ebenda.

⁵⁹ Auf der Sitzung vom 12. Oktober 1869 beendete die vorbereitende Versammlung ihre Verhandlungen über den Kommissionsvorschlag.

⁶⁰ Ebenda, 250.

wären, die Wahl anzunehmen. In diesen Fällen müssten die Wähler die Patronatsherren wählen, die sich die Reise zum Kongress leisten könnten, oder Personen, die in der Nähe des Tagungsortes, also unweit von Pest wohnten.

Deák hielt diese Frage für kompliziert und wichtig, erinnerte aber daran, dass die Aufgabe der vorbereitenden Versammlung die Ausarbeitung der Wahlregeln sei. Die Entscheidung über die Auszahlung von Tagegeldern sollte die organisierende Versammlung treffen: »Wenn wir nämlich Tagegeld zahlen wollen, müssen wir auch wissen, aus welchen Mitteln wir es bestreiten sollen; und diese Versammlung ist nicht imstande, darüber zu befinden, aus welchem Fonds die Tagegelder gedeckt werden können.«⁶¹ Es sei auch möglich, dass diese Versammlung zwar die Notwendigkeit eines Tagegeldes ausspricht, der organisierende Kongress aber feststellt, dass dafür keine Mittel zur Verfügung stünden oder das verfügbare Geld für wichtigere Zwecke verwendet werden solle. Insofern wäre es problematischer, wenn die Kandidaten während der Wahl mit Tagegeldern rechnen, die organisierende Versammlung jedoch deren Auszahlung ablehnen würde, als die Lösung dieser Frage jener Körperschaft zu überlassen, die den entsprechenden Beschluss umzusetzen habe und über die dazu notwendigen Mittel auch verfüge.⁶² Im Sinne dieser Argumentation beschloss die Versammlung, das Tagegeld nicht in die Wahlvorschrift aufzunehmen.

Unter Berufung auf seinen Gesundheitszustand und andere Verpflichtungen lehnte Deák die Kandidatur für den ersten Autonomiekongress von 1870/1871 ab.⁶³ Der Kongress, der in eine konservative Mehrheits- und eine radikale Minderheitspartei zerfiel, stellte sich die Aufgabe, die Belange der katholischen Kirche aufgrund der Prinzipien der Religionsfreiheit und der Gleichberechtigung der Religionen zu regeln. Darüber, was Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber dem Staat und der gewährte Einfluss der weltlichen Gläubigen und des niederen Klerus innerhalb der Kirche zu bedeuten hätten, gingen die Meinungen auseinander. Im Zeitraum 1867 bis 1871 wetteiferten nämlich drei Autonomiekonzeptionen miteinander. Die Wortführer der kirchlichen Vorstellung, die konservativen geistlichen und weltlichen Kreise strebten ausschließlich mit dem Ziel des Rechtsschutzes und der Rechtssicherung nach Autonomie. Sie wollten die ehemals staatlichen Rechtsbefugnisse in größtmöglichem Maße übernehmen und dafür – dem Zeitgeist folgend – die weltlichen Gläubigen an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten beteiligen, ohne ihnen tatsächlichen Einfluss einzuräumen. Eben diesen Einfluss wünschten den Weltlichen die Anhänger der gemäßigt liberalen Gesinnung, die – mit Ferenc Deák in ihren Reihen – bemüht waren, Religion und liberale Fort-

⁶¹ Ebenda.

⁶² Ebenda, 251.

⁶³ Ebenda, 259.

schrittsidee miteinander zu vereinbaren, die traditionelle organisatorische und dogmatische Ordnung der Kirche aber nicht antasteten. Die radikale Anschauung schließlich stimmte mit der liberalen insofern überein, als auch sie die Notwendigkeit einer Reform betonte. Der entscheidende Unterschied lag darin, dass die Radikalen das Unterpfand der Reform in der grundlegenden Umgestaltung der Kirche unter demokratischen und nationalen Gesichtspunkten sahen.⁶⁴

5.

Für Deák war das Ziel der Errichtung der katholischen Autonomie keinesfalls die Sicherung von katholischen Vorrechten gegenüber anderen Konfessionen. Ihm ging es um Selbständigkeit und Freiheit in der Führung und den äußeren Beziehungen der Kirche, dies bei gesetzlich garantierter Gleichberechtigung der Konfessionen und Achtung der Rechte des Staates. Er betrachtete die Kirche als die Gemeinschaft von Geistlichen und Weltlichen. Deshalb hielt er es für deren gemeinsames Recht und gemeinsame Aufgabe, die Selbstverwaltung hervorzubringen und sie mit Inhalt zu füllen. Angesichts der Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Kirchenmitglieder weltliche Gläubige waren, forderte er für sie tatsächlichen Einfluss und die Möglichkeit, sich durch eine Zweidrittelmehrheit vertreten zu lassen. Hiervon nahm er aber die Dogmen, den Kirchendienst, die Kirchendisziplin und die Priestererziehung aus.

Bei Betrachtung des komplizierten und langwierigen Verfahrens, das Deák für die Umsetzung der Autonomie nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich für nötig hielt, ist es wenig verwunderlich, dass er die im April 1848 verfügbare Zeit für zu kurz gehalten hatte. Die mehrstufige Prozedur für eine Gründung der Autonomieorganisation, die auf der Konferenz der prominenten katholischen Führer und der weltlichen Abgeordneten im Oktober 1867 skizziert wurde, war in der Tat schwerfällig. Angesichts der späteren Folgen und der Tatsache, dass die Gründung der Autonomie ausblieb, scheinen sich die in diesem Zusammenhang angemeldeten Bedenken von Eötvös bewahrheitet zu haben. Aber es wäre eine grobe Vereinfachung, wenn wir dafür Deáks technisch zwar umständliches, juristisch aber durchdachtes Vorgehen verantwortlich machen würden. Denn dieses Verfahren war gerade dazu berufen, dem Autonomiekongress den Konsens aller Betroffenen zu sichern, somit die unter den machtpolitischen Umständen übereilt gestellte Frage langfristig zu lösen.

Deák war bemüht, für die Einhaltung seines Prinzips des stufenweisen Vorgehens zu sorgen. Mit ihm wies er der vorbereitenden Konferenz vom

⁶⁴ Ausführlicher Cs. M. Sarnyai: A katolikus autonómia megközelítési lehetőségei Magyarországon 1848-tól a századfordulóig. In: Századvég 2001/21, 95-98.

Juni 1869 eine einzige Aufgabe zu: die Ausarbeitung der Regeln für die Wahl der Mitglieder des Autonomiekongresses. Von Anbeginn trachtete er danach, den Beratungen parlamentarischen Charakter zu verleihen, ihre Legitimität und Transparenz etwa bei der Zusammenstellung des Mandatsausschusses und der zahlenmäßigen Bestimmung der Abgeordneten sicherzustellen. Wie seine folgende Bemerkung veranschaulicht, vermochte er aber auch mit seinem vorsichtigen Vorgehen nicht den folgenden Vorwurf der Geistlichen zu verhindern: »Wenn wir unsere Meinung zu diesen oder anderen Themen äußern, sagt man von anderer [kirchlicher, Cs. M. S.] Seite sogleich, dass dies unseren Wirkungskreis überschreitet, dass wir darüber nicht entscheiden dürfen, dass wir damit die Organisation der Kirche auf den Kopf stellen.«⁶⁵

Die Diskussionen der Wahlregeln gaben Deák Anlass, seine Konzeption auszuprägen. Er legte größten Wert darauf, dass möglichst wenige Abgeordnetensitze von Amts wegen und umso mehr durch eine Wahl besetzt werden. Dieses Grundprinzip bezweckte die Schaffung von echten Vertretungen, in denen sich die Absicht der Mehrheit der wahlberechtigten Katholiken widerspiegelt. Zu dieser Erwartung gehörte der Wunsch, dass auf dem Autonomiekongress die Wahl des Vizepräsidenten aus der Reihe der Weltlichen deren angemessener Bedeutung Rechnung trägt. Für die Durchführung der Wahl selbst setzte Deák das vorrangige Ziel, dass bei der Ernennung der geistlichen Abgeordneten die Geistlichen und bei jener der weltlichen die Weltlichen die Kontrolle ausüben, um einen übermäßigen kirchlichen Einfluss zu vermeiden. Er lehnte die Mitgliedschaft von Pfarrern in den entsprechenden Kommissionen nicht ab, wünschte aber, dass sie sich nicht von Amts wegen, sondern durch Wahl begründet.

Deák lag es letztlich daran, die Interessengleichheit zwischen Geistlichen und Weltlichen zu stärken: »Jene Vereinigung, die sich hier mehrere der weltlichen und geistlichen Mitglieder der Kirche wünschen würden, ist nicht durch gesetzlichen Zwang durchzusetzen. Das ist die Aufgabe des Lebens, und je weniger wir den einen oder anderen Teil erzwingen und je mehr Freiraum wir der einen oder der anderen Seite auf dem Gebiet des Rechts geben, umso eher erreichen wir das gesetzte Ziel.«⁶⁶ Die katholische Autonomie wurde aber in der Praxis weder nach Deáks Vorstellungen noch in einer anderen Weise verwirklicht. Die Ursache dafür war der stärker werdende Zentralismus der Weltkirche. Nach Entstehung der Neuscholastik sowie dem Syllabus, der den Liberalismus ablehnte, und insbesondere nach dem Ersten Vatikanischen Konzil trennten sich auch in Ungarn die Wege des liberalen bürgerlichen Staates und der offiziellen Kirche für lange Zeit.

⁶⁵ *Kónyi* 234.

⁶⁶ Ebenda, 246.